

Gemeinde Ellhofen
Ergänzungssatzung Krautgärten

Artenschutzrechtliche Einschätzung zur teilweisen Erweiterung nach Osten

Aufgabenstellung

Zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Krautgärten“ in Ellhofen wurde mit Datum 18.9.2012 eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass durch die Satzung keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Bezüglich der Vögel wurde festgelegt, dass Gehölze nur im Zeitraum 1. Oktober – 28. Februar gerodet werden dürfen.

Der Geltungsbereich der Satzung muss nun nach Osten erweitert werden. Zusätzlich werden die Grundstücke mit den Fl.st.-Nrn. 3006, 3007, 3008/1 und die östliche Teilfläche von 3009/1 ins Plangebiet aufgenommen.

Es ist zu bewerten, ob durch diese Erweiterung Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Bestandssituation

Die Erweiterungsgrundstücke grenzen östlich an den das Gebiet querenden Fußpfad an und reichen bis zum Ellbach.

Alle Grundstücke werden sehr intensiv gärtnerisch genutzt. Große Beete, Folienhäuser und eine rasenartig gepflegte Halbstammobstwiese nehmen die Flächen ein.

Weder für Vögel noch für die Zauneidechse bietet die Erweiterungsfläche geeignete Lebensräume. Erst der Ellbach mit seinen Ufergehölzen bietet vor allem für die Vögel gute Brutmöglichkeiten.


Artenschutzrechtliche Bewertung

Auch bei der vorgesehenen Erweiterung der Satzung nach Osten werden keine Verbotstatbestände bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten der Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst.

Dies gilt auch hier unter der Voraussetzung, dass die Gehölze nur im oben genannten Zeitraum gerodet werden dürfen und dass dieser Zeitraum auch für den Abriss der Folienhäuser gilt.

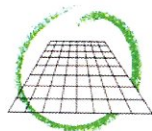
Es wird davon ausgegangen, dass zum Ellbach ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen frei von jeglicher Nutzung bleibt.

Mosbach, den 20.5.2014


Walter Simon

Gemeinde Ellhofen
Ergänzungssatzung Krautgärten

Untersuchung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag von:

Trender GbR Grundstücksgesellschaft
Eulenbergstraße 59
74248 Ellhofen

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Satzung	5
4 Europäische Vogelarten	6

Anhang

Tabelle Ornithologische Begutachtung Ellhofen Krautgärten

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ellhofen stellt die Ergänzungssatzung Krautgärten auf.

Im Zuge der Aufstellung ist es notwendig, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise die Bebauung artenschutzrechtliche Verbote tangiert.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

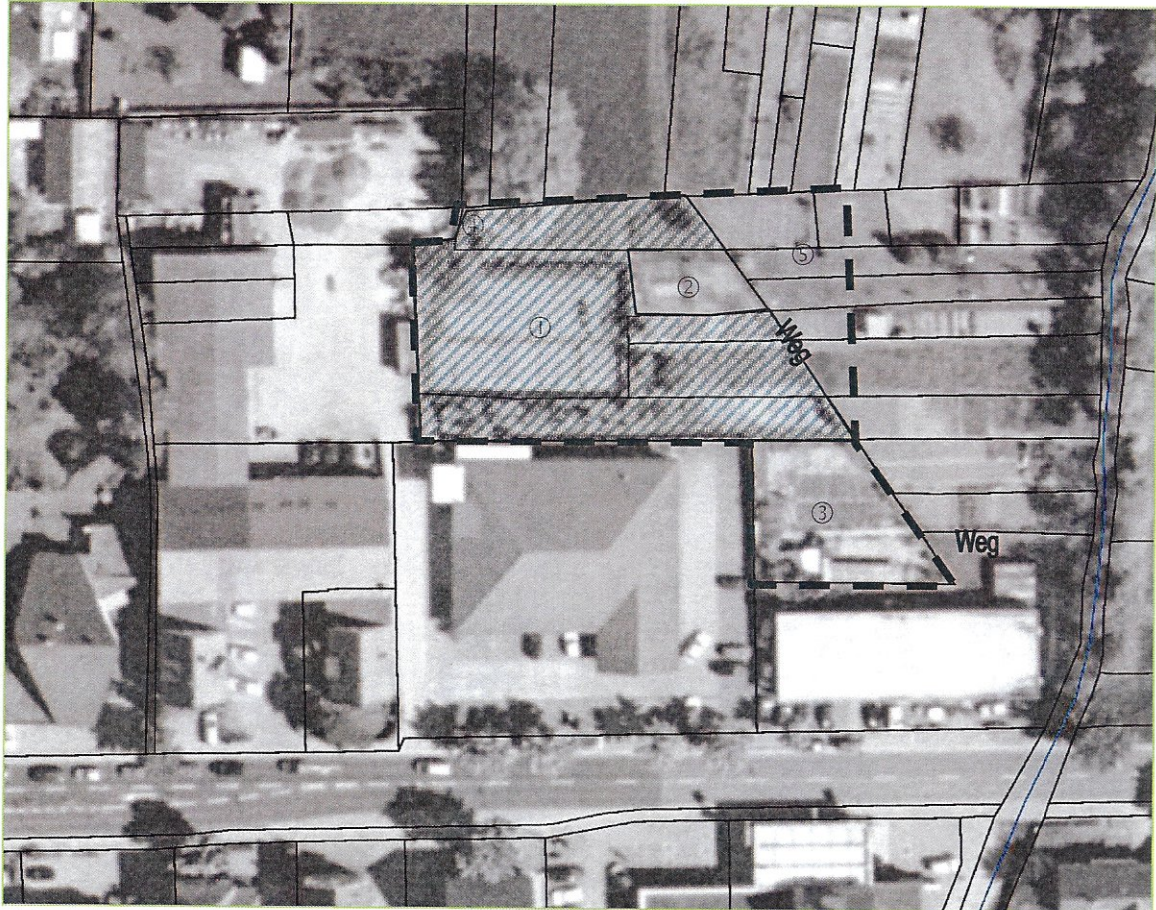
In die Untersuchung einbezogen wurden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die rd. 0,238 ha große Fläche liegt nördlich im Anschluss an die Bebauung an der Haller Straße in Ellhofen.

Der Bestand ist in der Abbildung (M 1 : 1000) dargestellt.



Im Osten zunächst auf der Gebietsgrenze, dann die Fläche querend, verläuft ein schmaler Fußweg.

Im nördlichen Teil schließt westlich eine als Wiese eingesäte und kurz gehaltene ehemalige Krautgartenfläche ① an. In ihr liegt ein kleiner Nutzgarten ②.

Östlich des Fußpfads schließen Krautgärten ⑤ mit Beeten, Rasenflächen, Komposthäufen, Beeresträuchern und kleinen

Obstbäumen an.

Im Nordwesten grenzt an die Wiesenfläche ein Gehölz ④ aus überwiegend alten Weiden an, in der Schnittgut abgelagert ist.



In der nordwestlichen Ecke fängt eine jüngere Trockenmauer das höher gelegene Areal der angrenzenden Gewerbefläche ab.

Im Südosten wird eine Fläche als Krautgarten ③ genutzt. In dessen südwestlicher Ecke stehen Hütten, ein provisorisches Gewächshaus und Kleintierställe.

In der Ecke wächst

ein größeres Haselgebüsch. Den westlichen Streifen bildet ein schmaler Hühnerhof. Im Umfeld der Hütte und des Hühnerhofes stehen ein kleinerer Obstbaum und verschiedene weitere Gehölze.

An die Fläche der Ergänzungssatzung schließen im Westen und im Süden Gewerbeflächen an (Netto-Markt, Autohaus).

Nach Osten schließen Kleingartenflächen, nach Norden Garten- und Wiesenflächen an.

Die kurz gehaltene Wiesenfläche mit dem eingesprengten Krautgarten bietet Vögeln keinerlei Brutmöglichkeiten. Sie sind allenfalls zur Nahrungssuche interessant.

Dies gilt auch für die östlich des Fußweges anschließenden Teilflächen der Krautgärten.

Das nördlich anschließende Weidengehölz bietet Brutmöglichkeiten vor allem für Höhlenbrüter und Freibrüter, in Randbereichen auch für Bodenbrüter.

Auch der südöstliche Garten bietet in der Fläche keine Brutmöglichkeiten.

Im Haselgebüsch und an den Strukturen der Hütten und anderer Bauten konnten Hausrotschwanz und Haussperling beobachtet werden.

Am Spätnachmittag des 25. Mai 2012 wurden der Bereich der nordwestlich angrenzenden Mauer und die Randbereiche der südöstlichen Gartenfläche hinsichtlich der Zauneidechse intensiv untersucht.

Es gab keine Anzeichen dafür, dass hier Zauneidechsen vorkommen. Im Siedlungsrandbereich kommt zu der intensiven Krautgartennutzung hinzu, dass hier wahrscheinlich Hauskatzen eine Ansiedlung verhindern.

Weitere, insbesondere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen und Tierarten sind nicht zu erwarten.

Zur Untermauerung und Verifizierung der Potentialeinschätzung wurden bezüglich der Vögel und der Zauneidechse weitere Begehungen durchgeführt.

3 Wirkungen der Satzung

Die Fläche wird den südlich und westlich angrenzenden, gewerblich genutzten Flächen „ergänzt“. Der Satzungsentwurf enthält außer dem Geltungsbereich keine Festsetzungen.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass eine Nutzung entsprechend den angrenzenden Flächen möglich sein wird. Die ergänzten Flächen werden also gewerblich genutzt, sprich im Wesentlichen zu Parkplatz bzw. Hoffläche oder sie werden überbaut.

Die heute im Gebiet vorgefundenen Lebensräume und Lebensraumstrukturen werden verschwinden. Unter Umständen werden auch angrenzende Flächen oder Strukturen beeinträchtigt. Insbesondere kann das nördlich angrenzende Weidengehölz bei einer Bebauung bzw. Nutzung der Ergänzungsfläche randlich durch Störungen oder einen notwendigen Rückschnitt von ins Satzungsgebiet ragenden Ästen beeinträchtigt werden.

4 Europäische Vogelarten

Die Fläche wurde am 11. September 2012 einmalig begangen und bezüglich ihrer Bedeutung für die Vogelwelt eingeschätzt¹.

In der Fläche und ihrer Umgebung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten im geplanten Satzungsgebiet auch brüten könnten. Weitere 15 Vogelarten sind potenziell im Satzungsgebiet und seiner Umgebung zu erwarten, von denen 12 Arten im Satzungsgebiet potenziell brüten könnten (vgl. Tabelle im Anhang).

Angesichts der wenigen im Satzungsgebiet vorhandenen, überhaupt zur Brut geeigneten Strukturen (Haselgebüsch und Hütten im südöstlichen Krautgarten und im direkt angrenzenden Weidengebüsch im Norden) werden aber nur wenige Individuen von nur wenigen Arten auch tatsächlich hier brüten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche nutzen, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet oder in dessen näheren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

In der Fläche und ihrer Umgebung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten im geplanten Satzungsgebiet auch brüten könnten. Weitere 15 Vogelarten sind potenziell im Satzungsgebiet und seiner Umgebung zu erwarten, von denen 12 Arten im Satzungsgebiet brüten könnten.

Angesichts der wenigen im Satzungsgebiet vorhandenen, überhaupt zur Brut geeigneten Strukturen (Haselgebüsch und Hütten im südöstlichen Krautgarten und im direkt angrenzenden Weidengebüsch im Norden) werden aber nur wenige Individuen von nur wenigen Arten auch tatsächlich hier brüten.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Prognose

Arten, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei den Arten, die in bestehender Vegetation oder in Strukturen an den Hütten brüten, ist bei einer Rodung bzw. bei einem Abriss während der Brutzeit zu erwarten, dass Nester mit Eiern, Jungvögeln und u.U. auch brütenden Altvögeln zerstört bzw. verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden. Auch der Abriss der Hütten kann nur in diesem Zeitraum erfolgen.

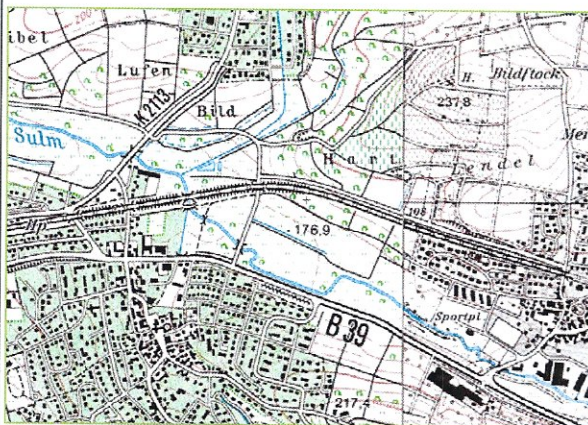
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

In der Fläche und ihrer Umgebung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten im geplanten Satzungsgebiet auch brüten könnten. Weitere 15 Vogelarten sind potenziell im Satzungsgebiet und seiner Umgebung zu erwarten, von denen 12 Arten im Satzungsgebiet brüten könnten.

Angesichts der wenigen im Satzungsgebiet vorhandenen, überhaupt zur Brut geeigneten Strukturen (Haselgebüsch und Hütten im südöstlichen Krautgarten und im direkt angrenzenden Weidengebüsch im Norden) werden aber nur wenige Individuen von nur wenigen Arten auch tatsächlich hier brüten.



Die lokalen Populationen dieser Arten werden definiert als die Gemeinschaften der Arten, die das Sulmtal mit den angrenzenden Ortsrändern von Ellhofen im Süden, Grantschen im Norden und Sülzbach im Osten besiedeln.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die Satzung geht nur eine kleine Fläche mit zudem nur sehr wenigen zur Brut geeigneten Strukturen verloren. Das nördliche Weidengehölz liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird allenfalls durch den Rückschnitt der in den Satzungsgebiet ragenden Ästen beeinträchtigt. Die Äste der Kopfweiden sollten allerdings auch unabhängig von der Satzung zurückgeschnitten werden.

Die geringen Störungen und Verluste an Brutmöglichkeiten verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

<u>Vermeidung</u>
s.o.
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> <p>In der Fläche und ihrer Umgebung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten im geplanten Satzungsgebiet auch brüten könnten. Weitere 15 Vogelarten sind potenziell im Satzungsgebiet und seiner Umgebung zu erwarten, von denen 12 Arten im Satzungsgebiet brüten könnten.</p> <p>Angesichts der wenigen im Satzungsgebiet vorhandenen, überhaupt zur Brut geeigneten Strukturen (Haselgebüsch und Hütten im südöstlichen Krautgarten und im direkt angrenzenden Weidengebüsch im Norden) werden aber nur wenige Individuen von nur wenigen Arten auch tatsächlich hier brüten.</p>
<u>Prognose</u> <p>Brutplätze außerhalb des Geltungsbereiches (Weidengehölz) bleiben erhalten. Im Satzungsgebiet selber gehen nur wenige zur Brut geeignete Strukturen (Haselgebüsch und Strukturen an den Hütten) verloren.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> <p>Sind nicht notwendig.</p>
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

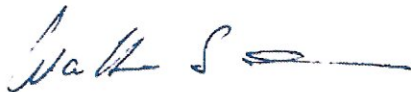
Zauneidechse

Das Gebiet wurde am 9. September 2012 zwischen 10.30 und 11.00 Uhr begangen und bezüglich dem Vorkommen von Zauneidechsen überprüft. Am sonnigen Vormittag mit strahlend blauem Himmel herrschten 22° Lufttemperatur.

Es wurden alle für Zauneidechsen relevanten Strukturen abgegangen. Insbesondere wurden der südöstliche Garten, der Trockenmauerbereich und das Weidengehölz im Norden und auch die nordöstlich angrenzenden Randbereiche der Krautgärten mehrmals überprüft.

Bei der Begehung gab es keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen. Ein Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 18.09.2012



Anhang

Tabelle Ornithologische Begutachtung Ellhofen Krautgärten

Tabelle:		1. Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises				
Lfd Nummer	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Status im Untersuchungsgebiet		Beobachtungstag/Uhrzeit				
				Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BirdSchV.	Potenitieller Brutvogel (B) oder wahrscheinlich Nahrungsgast (N) in der angrenzenden Umgebung	Potenitieller Brutvogel im geplanten Baugebiet	Art wurde im Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen	Art wurde nicht nachgewiesen, kommt aber potentiell als Brutvogel vor	1	Potenitieller Brutvogel		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Bunstscheit	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Bistelink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sli	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	3	b3+c1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Dongrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	V	b3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Eieler	<i>Fica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	b3	V	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia bohin</i>	Gg	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	b3	V	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Girnitz	<i>Serrinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	b3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	b3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Grünlink	<i>Carduelis chloris</i>	Gl	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurnus</i>	Hr	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
22	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	b3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
26	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
27	Fabekrähne	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28	Fingeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Rotkehlchen	<i>Erlithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32	Siar	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Sumpfmelie	<i>Parus palustris</i>	Slm	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
34	Türkeneltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tl	V	b3	V	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
35	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
36	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	V	b3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
37	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
38	Zipzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zl	-	c4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anzahl Arten															15
																23